



Wasserversorgungsreglement

und

Wasserversorgungsverordnung

der

Wasserversorgung Loo Gemeinde Frutigen

vom 01.01.2021

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
BW	Belastungswerte
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsreglement Wasserversorgung Loo

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Gemeinde Frutigen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung der Einwohnergemeinde (Wasserversorgung Loo) im Gebiet Bärishmatte-Kriesbaum.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Artikel 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

³ Die Wasserversorgung Loo arbeitet mit den andern öffentlichen Wasserversorgungen in Frutigen zusammen.

⁴ Zusätzlich ist die Koordinationspflicht der Gemeinde für die einzelnen öffentlichen Wasserversorgungen in der Gemeinde geregelt.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Artikel 2

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.

Artikel 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Artikel 4

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 5

Generelle Wasser-
versorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

³ Die Wasserversorgung Loo arbeitet bei der Realisierung der GWP mit den andern Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung und der Gemeinde zusammen. Sie stellt der Einwohnergemeinde alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und beteiligt sich anteilmässig an den Kosten für eine übergeordnete Gemeinde-GWP.

Artikel 6

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Quali-
tät

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Artikel 9

c Einschränkung

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Artikel 10

Pflicht zum Wasser-
bezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 11

Verwendung des
Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Artikel 12

Nutzung von Eigen-,
Regen- oder Grau-
wasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Absatz 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Artikel 13

Meldepflicht

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen für die Erhebung der Gebühren.

Artikel 14

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung und die Vergrösserung der massgebenden Bemessungsgrundlagen für die Tarife;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Artikel 27 Absatz 3;
- i. Ausnahmen nach Artikel 22 Absatz 4.

² Die Bewilligungsgesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 15

Abtrennung

¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Artikel 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Artikel 17

Mängel an privaten Anlagen

¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort und auf eigene Kosten beheben zu lassen.

² Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Artikel 18

Anpassung der Hausinstallationen

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Artikel 19

Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung (Haupt- und Verteilleitungen) sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Artikel 20

b Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen auf den öffentlichen Leitungen sind öffentliche Anlagen und stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 21

c Absperrschieber
Hausanschlusslei-
tung

¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen und stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung bestimmt deren Lage (in der Regel an der öffentlichen Leitung). Die Kosten für die Erstinstallation gehen zulasten der Eigentümerschaft.

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Artikel 22

d Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung und Anpassungen dürfen nur von ihr vorgenommen werden.

² Die Wasserversorgung gibt ihr Wasser grundsätzlich über einen Wasserzähler ab. Bei Liegenschaften, in denen noch kein Wasserzähler installiert ist, können die Wasserbeziehenden deren Einbau verlangen. Sie tragen die Kosten für die erforderlichen Vorarbeiten für den Einbau.

³ Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Wasserversorgung installiert und bezahlt die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden,

das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Artikel 24

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Artikel 25

Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden beim Wasserzähler. Fehlt dieser, endet sie beim Abschlusshahnen (Haupthahnen) oder, fehlt auch dieser, beim Eintritt der Hausanschlussleitung ins Gebäude.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. Fehlt dieser, beginnen sie beim Abschlusshahnen (Haupthahnen) oder, fehlt auch dieser, beim Eintritt der Hausanschlussleitung ins Gebäude.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Artikel 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffent-

lichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Artikel 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlichrechtlichen Verfahren nach Artikel 26 Absatz 1 gesichert wurden. Für die Sicherung der Durchleitungsrechte mit einer Dienstbarkeit gelten die Bestimmungen des Vertrags und des Zivilrechts.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine für die Wasserversorgung einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlichrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt darin eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht.

V. Technische Vorschriften

Artikel 28

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Artikel 29

Installationsberechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Wer Installationen ohne gültige Bewilligung ausführt, kann gemäss Artikel 43 bestraft werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Artikel 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 insbesondere die Werkstoffart, die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel wird pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung erstellt.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 31

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Artikel 32

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss- und Löschgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Soweit die Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann auf Verlangen einer Partei ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Artikel 33

Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss dem Formular 5.5 der Installationsanzeige der Gemeinde und des umbauten Raums (uR) erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage

pro BW

a.	für die ersten 20 BW	CHF 100.00
	für die weiteren 20 BW	CHF 25.00
	für jeden weiteren BW	CHF 10.00

und pro m³ uR

b.	für die ersten 1'000 m ³ uR	CHF 1.00
	für die weiteren 2'000 m ³ uR	CHF 0.50
	für jeden weiteren m ³ uR	CHF 0.10

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden frankenmässig an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁵ Die Gebührenansätze in Absatz 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465 von 100.7 Punkten, Stand Oktober 2020, Basis Oktober 2010 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Artikel 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 33 Absatz 2 Bst. b.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (BW oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (BW oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren frankenmässig bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Artikel 36

Wiederkehrende
Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird bei Wohngebäuden pro Gebäude und weiteren Wohneinheiten berechnet, bei landwirtschaftlichen Gewerben nach GVE und sonstigen Gewerben nach dem m³ uR.

² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Artikel 15 Absatz 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen Kubikmeter Wasser zu bezahlen. Sofern noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird die Gebühr nach geschätztem Verbrauch erhoben.

c Löschgebühr

⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 34 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben.

Artikel 37

Gebühr für vorüber-
gehenden Wasser-
bezug

¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.

² Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro volle 100 m³ uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.

Artikel 38

Weitere Gebühren

¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
- c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements vom 20. September 2018 und die zugehörige Verordnung sowie die Verordnung vom 20. September 2018 über das Inkassoverfahren der Einwohnergemeinde Frutigen.

Artikel 39

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit

- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentum, sowie bei einem gemeinsamen Wasserzähler oder Hausanschluss werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Artikel 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung verursacht.

Artikel 40

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn / Schnurgerüstabnahme eine Akontozahlung von 50 % gemäss den im Baugesuch berechneten BW und uR erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauvollendung fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen BW bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Absatz 1.

Löschgebühr

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löserschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

Wiederkehrende
Gebühren

⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Artikel 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum auf der Rechnung).

Artikel 42

Einforderung, Ver-
zugszins, Verjährung

Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Exekutive der Wasserversorgung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist die Kommission Umwelt und Betriebe zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins und Inkassogebühren gemäss dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Frutigen geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Artikel 10 - 18, 22 Absatz 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Wasserversorgung mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.00 erhoben.

² Die Wasserversorgung verfügt die Busse. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Artikel 42 Absatz 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung.

Die Verjährungsfrist nach Artikel 42 Absatz 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

⁵ Absatz 4 gilt auch, wenn die Bewilligungspflicht nach Artikel 14 verletzt wird. Artikel 42 gelangt zur Anwendung.

Artikel 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Artikel 46

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt mit dem Inkrafttreten alle vorbehältlich Artikel 45 mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften auf.

Artikel 47

Anpassung

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigung

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement Wasserversorgung Loo wurde an der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 genehmigt und wird - nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist - rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 10. Dezember 2020

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident

Hans Schmid

Der Geschäftsleiter

Peter Grossen



Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 15.12.2020 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 15.12.2020 – 16.02.2021 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeit des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 02.03.2021 bekanntgegeben.

Frutigen, 03.03.2021

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Geschäftsleiter:

Peter Grossen

Wasserversorgungsverordnung Wasserversorgung Loo

Der Gemeinderat Frutigen beschliesst gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 10.12.2020 folgende Verordnung:

Artikel 1

Wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr wird bei Wohngebäuden pro Gebäude und weiteren Wohneinheiten, bei landwirtschaftlichen Gewerben nach GVE und sonstigen Gewerben nach dem m³ uR berechnet.

Sie beträgt pro

- | | |
|--|------------|
| a. Wohngebäude für die erste grösste Wohneinheit | CHF 120.00 |
| jede weitere Wohneinheit bis und mit 2 Zimmer | CHF 80.00 |
| jede weitere Wohneinheit mit 3 und mehr Zimmer | CHF 100.00 |
| b. Landwirtschaftliches Gewerbe bis 10 GVE | CHF 100.00 |
| Landwirtschaftliches Gewerbe über 10 GVE | CHF 200.00 |

und nach uR (Umbautem Raum)

- | | |
|--------------------------------|------------|
| c. Bis 1'000 m ³ uR | CHF 50.00 |
| Ab 1'001 m ³ uR | CHF 100.00 |

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt bis zu einem effektiven oder errechneten Jahresbezug von 2'000 m³ CHF 1.00 /m³ für jeden weiteren m³ CHF 0.50/m³

Beim Fehlen von Wasserzählern wird ohne besseres Wissen ein Verbrauch von

- | | |
|---|--|
| a | 120 m ³ pro Wohngebäude für die erste grösste Wohneinheit |
| | 80 m ³ jede weitere Wohneinheit bis und mit 2 Zimmer |
| | 100 m ³ jede weitere Wohneinheit mit 3 und mehr Zimmer |
| b | 100 m ³ Landwirtschaftliches Gewerbe bis 10 GVE |
| | 200 m ³ Landwirtschaftliches Gewerbe über 10 GVE |

und nach uR (umbautem Raum)

- | | |
|---|---|
| c | 50 m ³ Verbrauch bis 1'000 m ³ uR |
| | 100 m ³ Verbrauch ab 1'001 m ³ uR |

Wiederkehrende Löschgebühr

³ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Grundgebühr gemäss Absatz 1 Bst. c.

Artikel 2

Bezüge über mobilen Wasserzähler

Die Verbrauchsgebühr beträgt gemessen oder geschätzt CHF 2.00 /m³.

Artikel 3

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren für das laufende Jahr sind jeweils am 30.06. fällig.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Frutigen, 10.12.2020

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident



Hans Schmid

Der Geschäftsleiter



Peter Grossen



Veröffentlicht am 02.03.2021 im Frutiger Anzeiger